



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0116

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §608:

Rechtssatz

Vorerbe und Nacherbe haben zusammen die Rechtstellung des Vollerben und Volleigentums, ihre Berechtigungen ergänzen einander, zwischen ihnen besteht also eine Eigentumsrechtsteilung besonderer Art.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160116.X03

Im RIS seit

03.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$